

LEXPRESS

Notariat
 Steuerrecht
 Bau- und Planungsrecht
 Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
 Allgemeines Zivilrecht

Liebe Leserschaft

Zidije Ramadani, Assistentin von Dr. Markus Bill, welche seit dessen Eintritt in unsere Kanzlei per 1. Juni dieses Jahres unser Sekretariatsteam verstärkt hat, ist Ende Oktober zum zweiten Mal Mutter geworden. Wir gratulieren ihr und ihrem Ehemann herzlich zur Geburt ihres Sohnes Ensar.

Frau Ramadani hat ihre Tätigkeit für unsere Kanzlei im Hinblick auf den Geburtstermin aufgegeben. Wir danken ihr herzlich für ihren tatkräftigen und wertvollen Einsatz für unsere Kanzlei und wünschen ihr und ihrer Familie für die Zukunft alles Gute.

Bereits seit Anfang Oktober ist neu Frau Gabriela Beglinger in unserem Sekretariatsteam tätig. Wir begrüssen sie herzlich in unserer Kanzlei und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihr.

WIR HALTEN SIE AUF DEM NEUESTEN STAND

Unser Recht ist einem ständigen Wandel unterworfen. Jahr für Jahr treten neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft, und es werden bestehende Rechtsnormen einer Revision unterzogen. Selbst für juristische Fachleute stellt es eine Herausforderung dar, den Überblick zu behalten.

Um Sie laufend über die aktuellen Neuerungen in den verschiedenen juristischen Bereichen orientieren zu können, lassen wir Ihnen nunmehr bereits seit dem Jahr 2001 jeweils viermal jährlich unseren Newsletter «LEXPRESS» in gedruckter Form zukommen. Seit 2012 erhalten diejenigen Kunden, welche mit uns per E-Mail korrespondieren, zusätzlich etwas ausführlichere digitale Newsletter zu spezifischen juristischen Themen. Und schliesslich bieten wir unseren Kunden bzw. – je nach Fachgebiet – einzelnen Kundengruppen ebenfalls seit 2012 in loser Folge Informationsveranstaltungen zu verschiedenen aktuellen juristischen Themen an.

So hat beispielsweise unser Fachbereich Allgemeines Zivilrecht am 6. September 2016 unter dem Titel «Arbeitsrechtliche News und Evergreens» eine gut besuchte Informationsveranstaltung zu wichtigen Neuerungen und permanent im Brennpunkt des Interesses stehenden arbeitsrechtlichen Themen durchgeführt, welche nicht nur unseren Kunden, sondern allen interessierten Personen offenstand.

Unser Fachbereich Bau- und Planungsrecht hat zuletzt am 27. Oktober 2016 eine Veran-

staltung zu den revidierten Bestimmungen des Baugesetzes betreffend die Mehrwertabgabe und Baulandverflüssigung durchgeführt. Diese Bestimmungen sollen im Lauf des Jahres 2017 in Kraft treten. Sie werden sowohl für die Gemeinden als auch für die Grundeigentümer von grosser Bedeutung sein.

Im Anschluss an die Kurzreferate unserer diversen Fachspezialisten findet jeweils ein Apéro statt, bei welchem sich in angenehmer Atmosphäre die Gelegenheit bietet, Gespräche mit den Referenten und den übrigen Teilnehmern zu führen.

Die Einladungen zu unseren Informationsveranstaltungen werden per E-Mail versendet. Sollten Sie bisher keine Einladungen erhalten haben, melden Sie sich doch bitte unter info@voser.ch bei uns an, damit wir Ihre E-Mail-Adresse erfassen können.

Es würde uns freuen, Sie bei Gelegenheit ebenfalls unter den Gästen einer unserer nächsten Veranstaltungen begrüssen zu dürfen.



«Die Klage wird mit folgender Begründung abgewiesen:
 Auftreten und Aussage des Zeugen waren dermassen perfekt,
 dass das Gericht ihm kein Wort glaubt.»

Notariat
 Steuerrecht
 Bau- und Planungsrecht
 Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
 Allgemeines Zivilrecht

Dr. iur. Philip Funk
 Rechtsanwalt, Notar,
 eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 SAV Bau- und Immobilienrecht

lic. iur. Dieter Egloff
 Rechtsanwalt,
 eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 SAV Arbeitsrecht

lic. iur. Antonia Stutz
 Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 SAV Haftpflicht- und
 Versicherungsrecht

Dr. iur. Markus Fiechter
 Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
 Rechtsanwältin,
 eidg. dipl. Steuerexpertin

lic. iur. Lukas Breunig-Höllinger
 Rechtsanwalt

lic. iur. Christian Munz
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 SAV Bau- und Immobilienrecht

MLaw Andrea Schifferle
 Rechtsanwältin, Notarin

lic. iur. Michael Fretz
 Rechtsanwalt

lic. iur. Joachim Huber
 Rechtsanwalt,
 eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Thierry Burkart
 Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Lukas J. Fuchs
 Rechtsanwalt, LL. M.

Dr. iur. Thomas Röhliberger
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 SAV Bau- und Immobilienrecht

lic. iur. Anna Brauchli
 Rechtsanwältin

Seniorpartner:

Dr. iur. Peter Voser
 Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
 Rechtsanwalt, Notar, LL. M.

Rechtskonsulent:

Dr. iur. Markus Bill
 Rechtsanwalt

Stadtturmstrasse 19
 AZ Hochhaus
 CH-5401 Baden
 Telefon 056 203 10 20
 Telefax 056 222 29 58
 www.voser.ch

ACHTUNG: ENDE JAHR VERJÄHREN DIE ERSTEN VERLUSTSCHEINE!

Die Betreibungsämter in der Schweiz müssen jedes Jahr fast 3 Millionen Zahlungsbefehle zustellen. Die damit eingeleiteten Beteiligungen enden nicht selten mit der Ausstellung eines Verlustscheins, weil der Schuldner nicht über genügend pfändbares Vermögen verfügt. Der Gläubiger erhält dann für den ungedeckten Betrag seiner Forderung einen Verlustschein.

Innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Verlustscheins kann der Gläubiger die Beteiligung gegen den Schuldner ohne Zustellung eines neuen Zahlungsbefehls fortsetzen lassen. Nach Ablauf dieser Frist muss er eine neue Beteiligung gegen den Schuldner einleiten, wenn er sein Forderungsrecht weiterhin vollstrecken lassen will. Der Verlustschein gilt dabei von Gesetzes wegen als eine durch öffentliche Urkunde festgestellte Schuldanererkennung. Sollte der Schuldner in der neuen Beteiligung Rechtsvorschlag erheben, kann der Gläubiger mit dieser Schuldanererkennung die provisorische Rechtsöffnung verlangen.

Per 1. Januar 1997 trat das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) und damit Art. 149a Abs. 1 SchKG in Kraft. Nach dieser Bestimmung verjährt die in einem Verlustschein verurkundete Forderung 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheins. Eine verjäherte Forderung kann gerichtlich nur noch geltend gemacht werden, wenn sich der Schuldner nicht auf die Verjährung beruft.

Nach dem alten, bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Recht waren die in einem Verlustschein verurkundeten Forderungen noch gänzlich unverjährbar. Die Übergangsbestimmungen der per 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Gesetzesrevision sehen nun aber ausdrücklich vor, dass die neue 20-jährige Verjährungsfrist auch auf die nach altem Recht ausgestellten Verlustscheine anwendbar ist. Für Forderungen, welche in solchen altrechtlichen Verlustscheinen verurkundet sind, hat die Verjährungsfrist mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 1997 zu laufen begonnen. Am 1. Januar 2017 wird deshalb für alle Verlustscheine, welche bis und mit 31. Dezember 1996 ausgestellt wurden, die Verjährung eintreten. Dies kann dadurch verhindert werden, dass rechtzeitig vor dem Verjährungseintritt erneut eine Beteiligung angehoben wird. Dadurch wird die Verjährung unterbrochen.

Für den Fall, dass Sie noch einen vor dem 1. Januar 1997 ausgestellten Verlustschein besitzen, sollte geprüft werden, ob sich eine erneute Beteiligung des Schuldners lohnen könnte. Nach dem 1. Januar 2017 wird eine Durchsetzung der Forderung nicht mehr möglich sein.

